



Die Rechtslage

Zusammenfassung

Im Paragraph 62, Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes schreibt der Gesetzgeber:

„Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.“

Die Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WasgefStAnIV) soll diese Forderung präzisieren. Im Paragraphen 1, Absatz 1 der WasgefStAnIV verweist der Gesetzgeber auf die Gesetzgebung der Bundesländer. („Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Vorschriften.“) Diese sind in den Grundsatzanforderungen sehr ähnlich. Die Grundsatzanforderungen der Muster VAWS, die als identische Basis der unterschiedlichen Anlagenverordnungen aller Bundesländer dienen, sind im Wortlaut:

„Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten, sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden. Im Regelfall müssen die Anlagen mit einem dichten und beständigen Auffangraum ausgerüstet werden, sofern sie nicht doppelwandig und mit Leckanzeigergerät versehen sind.“

Die in Klimaanlage verwendeten Esteröle entsprechen im Ursprungszustand der WGK 1 oder 2. Verwendete Schmierstoffe, respektive Altöle sind jedoch gemäß VwVwS in die WGK 3 einzustufen und entsprechen damit der höchsten Gefährdungsstufe.

Sobald eine Kälte- oder Klimaanlage in Betrieb genommen wurden, erhöht sich entsprechend die Wassergefährdungsklasse.

In Kaltwassersätzen bzw. Rückkühlern wird hingegen ein Wasser-Glykol-Gemisch zum Korrosions- und Frostschutz verwendet. Sämtliche Glykole sind mindestens in WGK 1 eingestuft und müssen ebenfalls zurückgehalten werden. Dies gilt auch für lebensmittelechtes Glykol.

Als Bemessungsgrundlage dient immer das gesamte Anlagenvolumen. Die Strafe bei Verstoß gegen dieses Gesetz ist auf 50.000,- Euro begrenzt.

Des Weiteren belangt der Gesetzgeber im Falle eines tatsächlichen Umweltschadens den Betreiber zu 100% für den an der Umwelt entstandenen Schaden. Der Betreiber ist in jedem Fall verantwortlich für die Beseitigung des Schadens und den ökologischen Ausgleich. Eine Haftungshöchstgrenze ist im Umweltschadensgesetz (USchadG) nicht vorgesehen. Regressansprüche kann der Betreiber an Fachplaner und Anlagenbauer weiterleiten.

Durch den Einsatz des Öl- und Glykolprotektors werden anfallende Regenmengen abgeführt und evtl. austretende Gefahrstoffe entsprechend der rechtlichen Anforderungen zurückgehalten. Es werden die Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfüllt.